

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 918/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cornelia D [REDACTED],
c/o L [REDACTED], [REDACTED] W [REDACTED] E [REDACTED] Ave, N [REDACTED] Y [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Februar 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thumm und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BRG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter stellt fest, die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung der Klägerin habe bis Ende 1949 wegen eines Erschöpfungszustandes 25 % betragen und belaufe sich seitdem wegen einer mäßigen chronisch-reaktiven Depression auf 20 %. Zu dieser Bemessung, die bis 1965 zugleich die allgemeine Erwerbsminderung der Klägerin umgibt, kommt er aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen Prof. Dr. K. Ab Anfang 1965 hat sich nach den tatrichterlichen Feststellungen neben der verfolgungsbedingten chronisch-reaktiven Depression ein organisches Psychosyndrom

- 3 -

(Cerebralsklerose) entwickelt, das jetzt zu einer insgesamt 70%igen Einschränkung der Erwerbsfähigkeit der Klägerin führt. Dieser hirnsklerotische Abbauprozess, von der die chronisch-reaktive Depression mit weiterhin 20%iger verfolgungsbedingter Minderung der Erwerbsfähigkeit streng zu trennen ist, steht in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung. Daneben besteht ein eigenes vegetativ-dystones Leidenbild nicht.

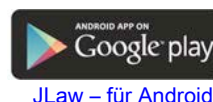
Die dagegen gerichteten Angriffe der Beschwerde rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision. Die Darlegung, es liege ein im Kern einheitliches Krankheitsbild vor, das zu mehr als einem Viertel auf die Verfolgung zurückzuführen, also gemäß § 4 der 2. DV-BEG voll zu entschädigen sei, geht an den eindeutig gegenteiligen Feststellungen des Tatrichters vorbei.

Einen Grund für die Zulassung der Revision vermag die Beschwerde auch nicht durch den Hinweis aufzuzeigen, nach einer Stelle des Berufungsurteils sei das hirnorganische Abbausyndrom der Klägerin erst ab 1965 in Erscheinung getreten, während es an anderer Stelle im Anschluß an den Sachverständigen Dozent Dr. St. [REDACTED] die schon 1949 erforderlich gewordene Aufgabe der Berufstätigkeit auf eben diesen cerebralen Abbau zurückführe. Bei der Jahreszahl 1949 handelt es sich um einen offensichtlichen Schreibfehler; als Zeitpunkt der Berufsaufgabe wird nämlich in den Gutachten des Dozenten Dr. St. [REDACTED] das Jahr 1959 genannt. Außerdem wird durch eine Tatsachenfeststellung aufgrund einer Beweisaufnahme, die in Einzelpunkten ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

visse Widersprüchlichkeiten erkennen lassen mag,
keine der in § 213 Abs. 2 BGG abschließend unbeschrie-
benen gesetzlichen Voraussetzungen getroffen, unter
denen eine Revision zugelassen werden kann.

Mai

Portmann